

3. 1. Ist die Brausteuer-Defraudationsstrafe in ihrem Mindestbetrage nach §. 30 des Brausteuergesetzes für jedes Urteil wegen Steuerdefraude oder für jeden einzelnen Defraudationsfall angedroht?

2. Was heißt „vorgefundenes Branmalzschrot“ im §. 29 des Brausteuergesetzes?

Gesetz v. 31. Mai 1872 wegen Erhebung der Brausteuer (R.G.Bl. S. 153).

I. Strafsenat. Ur. v. 27. Oktober 1879 g. W. Rep. 163/79.

I. Kreisgericht Brieg.

II. Appellationsgericht Breslau.

Gegen den Antrag des Staatsanwalts hatte das Kreisgericht den Angeklagten wegen 40 Brausteuerdefraudationen zu einer Gesamtstrafe von 232 M., bemessen nach der Gesamtquantität, verurteilt. Die zweite Instanz erhöhte die Strafe auf 1200 M., indem sie jedes Gebräu als einzelnen Defraudationsfall in Betracht zog, wie dies der Wortlaut des §. 30 des Ges. vom 31. Mai 1872 und die allgemeinen Grundsätze des Strafrechts über die Realkonkurrenz von Delikten ergeben. Auf erhobene Richtigkeitsbeschwerde des Angeklagten billigte die oberste Instanz zwar die appellationsgerichtliche Art der Berechnung der Strafhöhe, vernichtete aber die Entscheidung aus folgenden anderweitigen

Gründen:

... „Das Kreisgericht und mit ihm das Appellationsgericht, welches dessen Feststellung als unbedenklich beibehält, irrt, indem es 40 Defrau-

dationsfälle für vorliegend erklärt, im Rechtsbegriffe der Defraudation, wie er dem §. 30 cit. zu Grunde liegt.

Der Defraudation macht sich nach §. 27 schuldig, wer die im §. 1 bezeichneten Stoffe zum Brauen verwendet, ohne die gesetzliche Anmeldung zur Entrichtung der Brausteuer bewirkt zu haben. Diesen Thatbestand hatte das Resolut der Steuerbehörde in 48 in die Zeit vom 1. Januar bis zum 26. August 1878 fallenden Malen für erwiesen erachtet und daneben, daß am 28. August bei einer vorgenommenen Revision der Brauerei an einem nicht deklarierten Orte 50 Pfund Gerstenmalzschrot, also eine Quantität vorgefunden sei, welche die zulässige Menge um mehr als 10<sup>o</sup>/<sub>o</sub> des für diesen Tag deklarierten Vorraths überstieg. Die Gerichte haben aber eine andere Feststellung gemacht, nicht den §. 27, sondern den §. 29 Satz 1 für übertreten angenommen. Für diese Annahme fehlt aber die gesetzliche Grundlage. Der Schluffeststellung von mindestens 40 Defraudationen ist zu Grunde gelegt die thatsächliche Feststellung, daß Quantitäten Gerstenmalzschrot von je mindestens 50 Pfund über die angemeldete Menge Malzschrot nach erfolgter Anmeldung von Braunmischungen in der Braustätte sich befunden haben. Diese Feststellung erschöpft nicht die Merkmale der Strafthat des §. 29 cit. Nach §. 29 wird es der Defraudation gleichgeachtet, wenn Braunmalzschrot nach erfolgter Anmeldung von Einmischungen in größerer Menge vorgefunden wird. Hiermit ist im Interesse einer Sicherung der Steuer ein Thatbestand mit Strafe belegt, der ohne solche positive Vorschrift mehr nicht, als ein Indiz für die Absicht einer Defraudation enthalten würde. Um die Vorschrift zur Anwendung zu bringen, bedarf es deshalb der präzisen Merkmale der bedrohten That. Dazu gehört, daß die ungesetzlichen Mengen — bei vorgenommener Revision — vorgefunden sind, nicht genügt, wie die Instanzen feststellen, daß sie sich „in der Braustätte befunden haben“. Jener Wortlaut deutet an, daß das sich Befinden in die Zeit von der Anmeldung bis zur Einmischung, beziehungsweise während der Maischbereitung fallen muß. Wird in dieser Zeit die unzulässige Menge betroffen, so wird die Absicht der Steuerdefraude vermutet. Wird sie aber nicht vorgefunden, sondern stellt sich hinterher heraus, daß eine Quantität sich in der betreffenden Zeit an dem verbotenen Orte befunden hatte, so spricht, wenn sie auch nach vollendeter Einmischung noch vorhanden ist, dieser Umstand gegen die Annahme der

Defraudationsabsicht, und würden vorhanden gewesene, aber nicht vorgefundene Quantitäten bei späterer Einmischung mit ferneren nicht angemeldeten Quantitäten zusammen wirklich verwendet sein, so würde nur Eine wirkliche Defraudation nach §. 27, nicht aber mehrere der Defraudation gleichzuachtende Handlungen, wie sie der §. 29 vorsieht, zur Ahndung kommen können. Es würde sonst auch dieselbe Quantität, weil sie, ehe sie verwendet wurde, bei mangelnder Kontrolle bereits während mehrerer Einmischungen vorhanden gewesen war, eine mehrfache Defraudationsstrafe begründen. Und ist der zur Zeit der Mischbereitung unberechtigt vorhanden gewesene Braustoff übrig gelassen, um etwa zum nächsten Gebräue angemeldet zu werden, so kann seine Verfindung in der Zwischenzeit als unverfänglich nicht zu einer Bestrafung aus §. 29 cit. führen.

Die thatsächliche Feststellung erscheint hiernach unvollständig und ist die Sache zu anderweiter Verhandlung in die Berufungsinstanz zurückzuweisen.“